



Ministerium für Bildung
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail... Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom [REDACTED] mit der Sie anlässlich der Beurlaubung von [REDACTED] durch das Ministerium für Bildung (BM) für seine hauptberufliche Funktion als [REDACTED] [REDACTED] sinngemäß Auskunft zu den rechtlichen Grundlagen seiner Beurlaubung und deren Auswirkungen auf das aktive Beamtenverhältnis und den Ruhestand begehren. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt. Auf meine Zwischennachricht vom [REDACTED] nehme ich Bezug.

[REDACTED] hat im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 LTranspG in die Gewährung des nachfolgenden Informationszugangs eingewilligt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Auf welcher Gesetzesgrundlage des Landesbeamtengesetzes wurde diese Beurlaubung genehmigt?

Dem Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge wurde nach § 79 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrVO) entsprochen.



2. Welche Auswirkung hat eine solche Beurlaubung, unabhängig von der Person von [REDACTED] auf die zu erwartenden Ruhestandsbezüge? Werden diese Urlaubsjahre also auch entsprechend als Dienstjahre angerechnet?

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zählt gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit. Ebenso entfällt der Anspruch auf Beihilfe während der Beurlaubungszeit nach § 3 Abs. 1 Beihilfeverordnung (BVO).

3. Werden während dieser Beurlaubungszeit Dienstgehälter oder sonstige Bezüge weiter ausgezahlt?

Für die Zeit der Beurlaubung erhält [REDACTED] keine Besoldung vom Land Rheinland-Pfalz.

4. Können während dieser Beurlaubungszeit auch gehaltswirksame Beförderungen für die Zeit danach ausgesprochen werden?

Während der Zeit seiner Beurlaubung wird [REDACTED] nicht befördert.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

AW: Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag nach dem LTranspG -
Gesetzesgrundlage für Beurlaubung für Tätigkeit als Vorstand in
Vollbeschäftigung

Anlagen: Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz.pdf

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Beigefügt erhalten Sie die Antwort zu Ihrer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MINISTERIUM FÜR BILDUNG
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 - [REDACTED]

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: Aw: Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag nach dem LTranspG - Gesetzesgrundlage für Beurlaubung für Tätigkeit als Vorstand in Vollbeschäftigung

Sehr geehrte(r) [REDACTED],
vielen Dank für Ihre Nachricht! Meine Anschrift lautet wie folgt:

[REDACTED]

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und verbleibe
mit freundlichen Grüßen nach Mainz!

[REDACTED]

Gesendet: [REDACTED]
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]

Betreff: Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag nach dem LTranspG - Gesetzesgrundlage für Beurlaubung für Tätigkeit als Vorstand in Vollbeschäftigung

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer E-Mail vom [REDACTED] mit der Sie Informationen zur Beurlaubung des Beamten [REDACTED] für seine hauptberufliche Funktion als [REDACTED] [REDACTED] begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG soll die Information, um die Sie nachgesucht haben, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden.

Der Antrag genügt jedenfalls derzeit nicht den formellen Anforderungen, die nach § 11 Abs. 2 LTranspG zwingende Voraussetzung für die Gewährung eines entsprechenden Informationszugangs sind. Gemäß § 11 Abs. 2 LTranspG muss der Antrag die Identität des Antragstellers erkennen lassen. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich (Ziff. 11.2.1 Verwaltungsvorschrift zum LTranspG). Die Erkennbarkeit der Identität dient der Durchführung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens.

Ich bitte Sie daher höflich Ihre Anschrift noch per E-Mail nachzureichen.

Eine Beantwortung Ihres Antrags wird sodann fristgerecht im Rahmen der in § 12 Abs. 3 LTranspG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

–

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16 [REDACTED]

[REDACTED]
www.bm.rlp.de <http://www.bm.rlp.de>

Von: [REDACTED]
Ges: [REDACTED]
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>
Betreff: Gesetzesgrundlage für Beurlaubung für Tätigkeit als Vorstand in Vollbeschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Fußballfan vom [REDACTED] habe ich in der "Stadionwelt" gelesen (siehe Anlage), daß ein Mitarbeiter Ihres Hauses, [REDACTED], für [REDACTED] berufen wurde. Bis dato war und ist er noch als [REDACTED] beschäftigt und wird dann für die Zeit seiner [REDACTED] entsprechend beurlaubt.

Als steuerzahlender Bürger bitte ich mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz um Beantwortung der folgenden Fragen in diesem Zusammenhang:

- *Auf welcher Gesetzesgrundlage des Landesbeamtengesetzes wurde diese Beurlaubung genehmigt?
- *Welche Auswirkung hat eine solche Beurlaubung, unabhängig von der Person von [REDACTED] auf die zu erwartenden Ruhestandsbezüge? Werden diese Urlaubsjahre also auch entsprechend als Dienstjahre angerechnet?
- *Werden während dieser Beurlaubungszeit Dienstgehälter oder sonstige Bezüge weiter ausgezahlt?
- *Können während dieser Beurlaubungszeit auch gehaltswirksame Beförderungen für die Zeit danach ausgesprochen werden?

Die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten vom Landesrechnungshof, speziell hier in Rheinland-Pfalz, wo sich "übermotivierter Staatsdiener" durch eine solche Urlaubsregelung sozusagen "die Vorteile aus zwei Welten", nämlich die großzügigen Beamtenpensionansprüche mit 70% Anteil der letzten Bezüge und einem weitaus besseren Verdienst während der Zeit der Beurlaubung in der freien Wirtschaft, sichern wollten, haben mich für dieses Thema entsprechend sensibilisiert.

Ich bitte daher um zeitnahe Auskunft zu diesem Vorgang durch Beantwortung der o. g. Fragen und habe mir den [REDACTED] als Datum dafür vorgemerkt, was m. E. ausreichend für die Bearbeitung sein sollte. Herzlichen Dank im Voraus und

freundliche Grüße nach Mainz!

<<https://www.rlp.de/de/unser-land/75-jahre-rheinland-pfalz/>>

[75 Jahre Rheinland-Pfalz]<<https://www.rlp.de/de/unser-land/75-jahre-rheinland-pfalz/>>